

Kommanditgesellschaftsvertrag

der

**Golfanlage Starnberg
GmbH & Co. Betriebs-KG**

KOMMANDITGESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Golfanlage STARNBERG GmbH & Co. Betriebs-KG

21.11.2017

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Golfanlage STARNBERG GmbH & Co. Betriebs-KG

2. Sitz der Gesellschaft ist Starnberg.

§ 2

Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Golfanlage in Hadorf, Stadt Starnberg.
2. Die Gesellschaft kann Handelsgeschäfte, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte aller Art vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, die zur Erreichung dieses Gesellschaftszwecks erforderlich oder dienlich sind.
3. Die Mittel zum Betrieb der Golfanlage bezieht die Gesellschaft aus einer Spielberechtigungsgebühr von den Mitgliedern des Golfclub STARNBERG und durch Erhebung einer Nutzungsgebühr von Nutzern der Anlage, die nicht Mitglied des Golfclub STARNBERG sind.

§ 3

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile, Haftsumme

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Golfanlage STARNBERG Beteiligungs-GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nur durch Einbringung ihrer Dienstleistungen an der Gesellschaft beteiligt.

2. Folgende Personen besitzen im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander Gesellschafterstellung:

a) im Handelregister eingetragene Kommanditisten

b) nicht im Handelregister eingetragene Kommanditisten

c) Stille Gesellschafter, welche durch Vertrag der Gesellschaft beigetreten sind

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag von Gesellschaftern die Rede ist, bezieht sich dieser Begriff im Innenverhältnis auf sämtliche unter Ziff. 1 und 2 genannten Beteiligungsformen.

3. Das genehmigte Gesellschaftskapital beträgt EUR 3.700.000,00.

4. Das Kapital der stillen Gesellschafter besteht aus der bei ihrem Beitritt geleisteten Geldeinlage.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, bei der Ausgabe neuer Beteiligungen ein Aufgeld zu verlangen, welches allein der Kommanditgesellschaft zusteht und in eine Rücklage einzustellen ist.

Über die Höhe des Aufgeldes entscheidet die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats.

6. Jeder eintretende Kommanditist ist verpflichtet, im Interesse einer reibungslosen Handhabung im Verkehr mit dem Registergericht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, wonach diese berechtigt ist, den Beitritt zur Gesellschaft anzumelden und alle Erklärungen abzugeben und Anmeldungen vorzunehmen, die durch den Beitritt und das Ausscheiden von anderen Kommanditisten oder durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Einlagen anderer Kommanditisten erforderlich werden.

§ 4

Kapitalkonten

Die Gesellschaft hat Konten zu führen, die das nominelle Kommanditkapital insgesamt, den Verlustvortrag und den Gewinn/Verlust des Jahres zeigen. Weiterhin hat sie Aufzeichnungen zu führen, die den nominellen Kapitalanteil eines jeden Kommanditisten zeigen.

§ 5

Rechtsstellung der stillen Gesellschafter

1. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander werden die stillen Gesellschafter wie unmittelbar Beteiligte, beschränkt haftende Gesellschafter, behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben, am Liquidationserlös sowie für die Ausübung

- der mitgliedschaftlichen Rechte.
2. Die vorgenannten Personen haben insbesondere das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Unabhängig von der Art der Beteiligung und der Höhe des Kapitalanteils hat jeder Gesellschafter eine Stimme.
 3. Jeder stille Gesellschafter ist berechtigt, die Umwandlung seiner Rechtsstellung in die eines Kommanditisten und die Eintragung in das Handelsregister zu fordern. Der persönlich haftende Gesellschafter ist verpflichtet, die Umwandlung der Rechtsstellung in die eines Kommanditisten in den ersten zwei Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres vorzunehmen.

Die Kosten der Umwandlung einschliesslich der Eintragung in das Handelsregister sowie die von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirats festzusetzenden Bearbeitungsgebühr trägt der Umwandlungswillige.

Jeder auf diese Weise oder sonstwie eintretende Kommanditist ist verpflichtet, im Interesse einer reibungslosen Handhabung im Verkehr mit dem Registergericht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, wonach diese berechtigt ist, den Beitritt zur Gesellschaft anzumelden und alle Erklärungen abzugeben und Anmeldungen vorzunehmen, die durch den Beitritt und das Ausscheiden von anderen Kommanditisten oder durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Einlagen anderer Kommanditisten erforderlich werden.

Neu eintretende Gesellschafter sind zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte vom Zeitpunkt des Eintritts und nach Zahlung ihrer Kapitaleinlage berechtigt und nehmen am Gewinn und Verlust von dem auf den Eintritt folgenden Bilanzstichtag teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hiermit ermächtigt, mit umwandlungswilligen stillen Gesellschaftern und sonstigen neueintretenden Kommanditisten deren Beitritt zur Gesellschaft zu vereinbaren.

4. Die stillen Gesellschafter können durch schriftlichen Antrag gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin die Stellung eines Kommanditisten erwerben. Die Erhöhung des Kommanditkapitals erfolgt einmal jährlich. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 6

Erhöhung des Gesellschaftskapitals

1. Eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den in § 3 Ziff. 3 genannten Betrag hinaus kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen auf Antrag der persönlichen haftenden Gesellschafterin beschlossen werden.
2. Zur Beteiligung an einer beschlossenen Kapitalerhöhung ist der einzelne Gesellschafter ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet.
3. Zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Neuaufnahme von Gesellschaftern wird die persönlich haftende Gesellschafterin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen ermächtigt. Die Gesellschaftseinlage muss

- mindestens EUR 5.000,-- zuzüglich Agio betragen.
4. Eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals kann ausschliesslich dadurch stattfinden, dass weitere Personen als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass diese gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Golfclub STARNBERG werden

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören, insbesondere auf die Durchführung und Abwicklung der dem Investitions- und Finanzierungsplan zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft dritten Personen oder Gesellschaften Geschäftsführungsaufgaben zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann durch den Beirat von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall befreit werden.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
5. Alle Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Gesellschafter untereinander verjähren 2 Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetz einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat über die wesentlichen und ausserordentlichen Geschäftsvorfälle laufend berichten.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu den folgenden Geschäften bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese nicht

- c) zur Absicherung des Finanzierungskonzepts erfolgen;
Kreditgewährungen, mit Ausnahme handelsüblicher Zahlungsziele, Begebungen von Wechsel, Kreditaufnahme über EUR 50.000,-- hinaus;
- d) Eingehung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
- e) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.

§ 9

Beirat

1. Zur Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung wird für die Gesellschaft ein Beirat bestellt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die gleichzeitig Gesellschafter sein müssen.
2. Die Beiratsmitglieder werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Fällt ein Beiratsmitglied auf Dauer aus, kann an seiner Stelle für die restliche Amtszeit von der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat wählt binnen zwei Monaten nach seiner Wahl für seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Beirats können auch schriftlich oder telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Hierzu hat der Beirat das Recht zur Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft.
Der Überwachung unterliegen auch die Verwaltung und Anlage flüssiger Mittel.
 - b) Überprüfung von Investitionsplänen und ihrer Finanzierung, Jahresbudget und Bilanz eines jeden Wirtschaftsjahres und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, ob die Investitionspläne, das Jahresbudget und die Bilanz in der vorgelegten Fassung genehmigt bzw. festgestellt werden sollen.
Falls der Beirat die Genehmigung oder Feststellung nicht empfiehlt, ist diese Entscheidung in der Gesellschafterversammlung eingehend zu begründen.
 - c) Entsendung eines Beiratsmitgliedes in den Aufnahmeausschuss des Golfclub STARNBERG e.V.
 - d) Zustimmung zum Ausschluss von Kommanditisten gemäss § 19 Abs. c.

- e) Zustimmung zu Dienstverträgen sowie zur Vergabe von Einzelaufträgen im Wert von mehr als EUR 25.000,--, sofern vom festgestellten Jahresbudget nicht gedeckt.
 - f) Zustimmung zur Höhe des Aufgeldes gemäss § 3 Ziff. 5 und der Bearbeitungsgebühren gemäß § 5 Ziff. 3 und § 17 Ziff. 7, sowie der Vermittlungsgebühr gemäß § 17 Ziff. 8.
 - g) Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäss § 7 Nr. 3.
 - h) Zustimmung zu Kreditaufnahmen von mehr als EUR 25.000,-- im Einzelfall, Übernahme von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften.
 - i) Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin.
 - j) Zustimmung zur Festsetzung eines angemessenen Aufwendersatzes für die Geschäftsführung gemäß § 16 Ziff. 2.
5. Im Übrigen hat der Beirat keine Zustimmungsbefugnis zu Massnahmen der Geschäftsführung, auch soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen. Derartige Massnahmen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.
6. Der Beirat ist den Gesellschaftern gegenüber auf schriftliche Anfrage hin auskunftspflichtig über die Verhältnisse der Gesellschaft.
7. Die Mitglieder des Beirats haften in Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres statt.
2. Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Antrag von Gesellschaftern, die mindestens 30% des Gesellschaftskapitals vertreten, der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Beirats statt.
3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt der Gesellschaft benannte Adresse der Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Wahrung einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der Absendung. Für ausserordentliche Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann auch einen Vertreter mit der Leitung

beauftragen.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann bis zu 5 andere Gesellschafter vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verleibt bei der Gesellschaft.
6. Jeder Gesellschafter hat, unabhängig von der Höhe seines Kapitalanteils, pro Gesellschaftsanteil eine Stimme.

§ 11

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

1. Zustimmungsbefürderte Rechtsgeschäfte gemäss diesem Gesellschaftsvertrag;
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
3. Beschlussfassung über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen;
4. Wahl des Abschlussprüfers;
5. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
6. Wahl und Entlastung des Beirats;
7. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
8. Festsetzung der Höhe der Spielberechtigungsgebühren gem. § 2 Abs. 3;
9. Festsetzung der maximalen Zahl von spielberechtigten Personen, die im Golfclub STARNBERG e.V. als außerordentliche Mitglieder definiert sind;
10. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
11. Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter beschließen über die in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fälle.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die persönlich haftende Gesellschafterin sowie mindestens 15% aller vorhandenen Stimmen i. S. von § 3 Ziff. 1 - 2 anwesend oder vertreten sind.

3. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Vertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diese Folgen ist in der Einladung hinzuweisen. In diesem Fall hat die persönlich haftende Gesellschafterin 50 Stimmen.
5. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein Mangel als geheilt.

§ 13

Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und allen stimmberechtigten Personen zu übersenden ist.
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 14

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Finanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sowie die für Zwecke der Besteuerung maßgebliche Einnahmen-Überschussrechnung anzufertigen.
3. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§ 15

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile am Vermögen und am

Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

Das Ergebnis der Gesellschaft ist den Gesellschaftern in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem sie am 31.12. eines jeden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind.

2. Den Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihres Gesellschaftskapitals übersteigen.
3. Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 16

Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 2.600,--, die spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres fällig ist.
2. Über diese Haftungsvergütung hinaus erhält die persönlich haftende Gesellschafterin einen Ersatz von notwendigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungsinteressen der Gesellschaft entstanden sind, insbesondere die Vergütung des Geschäftsführers.
3. Eine evtl. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist ungeachtet eventueller Verjährungsfristen zusätzlich zu den obengenannten Vergütungen zu bezahlen.

§ 17

Abtretung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft oder über hierauf beruhenden Rechte, wie Gewinn- und Abfindungsansprüchen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Beirats.
2. Die Abtretung der Beteiligung an der Gesellschaft ist nur zulässig in Verbindung mit dem Austritt aus dem Golfclub STARNBERG und nur, wenn der Abtretungsempfänger zugleich Mitglied des Golfclub STARNBERG wird.
3. Auf mehrere Personen kann die Beteiligung nicht übertragen werden.
4. Mit Wirksamkeit der Verfügung über die Beteiligung erlischt die Spielberechtigung des Gesellschafters auf der Golfanlage STARNBERG.

Ein Rechtsnachfolger hat nur dann Anspruch auf Erteilung der Spielberechtigung auf der Golfanlage STARNBERG, wenn er alleiniger Inhaber der Beteiligung geworden ist und er als ordentliches Mitglied in den Golfclub STARNBERG aufgenommen worden ist.

5. Nach einer erfolgten Abtretung der Gesellschafterbeteiligung gehen die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten in Höhe des abgetretenen Betrages auf den neuen Gesellschafter über.
6. Bei Übertragung oder bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gem. § 4 unverändert und einheitlich fortgeführt. Die Übertragung oder Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich.
7. Die Geschäftsführung ist berechtigt, bei Abtretung eines Gesellschaftsanteils vom Abtretungsempfänger eine Bearbeitungsgebühr für die Gesellschaft zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirats jährlich neu festzusetzen.
8. Die Gesellschaft kann im Auftrag eines ausscheidenden Gesellschafters den Verkauf eines Geschäftsanteils vermitteln. Die Geschäftsführung ist berechtigt hierfür eine Vermittlungsgebühr vom Käufer zu verlangen. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Beirats festzusetzen.

§ 18

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres seine Gesellschafterstellung kündigen. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.
3. Von Seiten der Gesellschaft kann dem Gesellschafter nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
4. Bei Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der betreffende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit 75% aller anwesenden Stimmen, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

§ 19

Ausscheiden von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus:

- a) durch Tod; die Erben sind berechtigt, den Gesellschaftsanteil innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Erbscheins an eine andere Person, auch an einen

Miterben, abzutreten. In jedem Fall müssen bei Abtretung oder Übernahme die übrigen Voraussetzungen für eine Abtretung nach diesem Vertrag vorliegen.

- b) wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger von einem Kündigungsrecht nach § 135 HGB Gebrauch macht.
- c) wenn er ausgeschlossen wird. Die Ausschließung ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betreffenden Gesellschafters; als wichtiger Grund gilt u. a. der Ausschluss aus dem Golfclub STARNBERG. Die Ausschließung wird wirksam mit entsprechender Entscheidung des Geschäftsführers und Zustimmung durch den Beirat. Gegen den Beschluss kann der betroffene Gesellschafter die Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeiführen.
- d) wenn seine Mitgliedschaft beim Golfclub STARNBERG endet, ohne dass gleichzeitig eine Abtretung des Gesellschaftsanteils an ein Mitglied des Golfclub STARNBERG vorliegt.

§ 20

Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter ohne Übertragung seiner Beteiligung auf einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt die Hälfte der Verkaufspreise von Gesellschaftsanteilen, die durchschnittlich in den letzten 2 vollen Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielt worden sind, höchstens jedoch den Tageswert. Der Verkaufspreis ist der Wert, den der Verkäufer nach Abzug der Vermittlungsgebühr erhält.
3. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate ist drei Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig, die zweite Rate 6 Monate nach Fälligkeit der ersten Rate. Wird die wirtschaftliche und insbesondere die Liquiditätslage der Gesellschaft durch die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben im Laufe der genannten Fristen gefährdet, sind die Auseinandersetzungsguthaben in Raten im Lauf einer angemessenen Frist auszuzahlen. Bei ratenweiser Auszahlung ist das restliche Auseinandersetzungsguthaben in dem Umfang zu verzinsen, wie die Gesellschaft Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter vornimmt.
4. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschafterverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden, frühestens jedoch zum 31.12.2017. Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Die Gesellschafterversammlung hat dem Abschluss von Verträgen über die Veräußerung der Golfanlage zuzustimmen.
2. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausgezahlt.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft oder Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 22

Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommt.
2. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
4. Die Kosten aus diesem Vertrag und etwaige Gesellschaftssteuern trägt die Gesellschaft.